

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Entsorgungsleistungen – Stand 03/2017

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Verträge über Entsorgungsleistungen ("**Bedingungen**") gelten für die 50Hertz Transmission GmbH sowie für sonstige Gesellschaften, die sich bei Vertragsschluss auf diese Bedingungen beziehen („**Auftraggeber**“).
- 1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (gemeinsam „**Parteien**“) bestimmen sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, soweit unter Einhaltung dieser Bedingungen nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 1.3 Diesen Bedingungen entgegenstehende, davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es hierzu eines erneuten Hinweises bedarf.

### 2. Inhalt und Form des Vertrages

- 2.1 Der Inhalt des geschlossenen Vertrages richtet sich nach der letzten, dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übersandten Erklärung, welche die Formerfordernisse nach Ziffer 2.2 einhält.
- 2.2 Soweit nicht anderweitig in diesen Bedingungen, in anderen einbezogenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder individualvertraglich geregelt, bedürfen alle Erklärungen, wie Bestellungen, Annahmeerklärungen, Leistungsabrufe sowie Erklärungen zu etwaigen Änderungen oder Ergänzungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Textform** (z.B. E-Mail; Eingaben im vom Auftraggeber eingerichteten webbasierten Lieferantenportal).

Gilt abweichend hiervon das Schriftformerfordernis, bedarf auch dessen Änderung der Schriftform. Abweichend von § 126 Abs. 2 BGB muss die Unterzeichnung eines Vertrags, sofern dieser der Schriftform bedarf, nicht auf derselben Urkunde erfolgen.

### 3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer stellt die ordnungsgemäße Entsorgung der **vertragsgegenständlichen** Stoffe oder Gegenstände unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sicher.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob spezielle Anforderungen für die zu entsorgenden Stoffe oder Gegenstände durch die zuständigen Behörden, Zweckverbände oder andere bestehen.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass alle von ihm veranlassenen Entsorgungsmaßnahmen unter Beachtung

- der anerkannten Regeln der Technik,
- der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes, der Unfallverhütung sowie der allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
- der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie
- etwaiger bau-, gewerbe-, und verkehrsrechtlichen Bestimmungen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
2/25

Bei Nutzung, Sanierung, Stilllegung bzw. Räumung von Örtlichkeiten sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, dass durch die Nutzung insbesondere keine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder nachteilige Änderung der Wasserbeschaffenheit im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt ist. Sollte es dennoch zu Boden- und/oder Gewässerverunreinigungen kommen, sind diese umgehend dem Auftraggeber anzuzeigen und in Abstimmung mit ihm zu Lasten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Die im Rahmen der Beauftragung zu entsorgenden Stoffe oder Gegenstände sind in einem Entsorgungskonzept aufgeführt. Zur Angebotsabgabe sind die geplanten Entsorgungswege für jede Abfallart zu ergänzen und deren Zuverlässigkeit durch aussagekräftige Dokumente, wie u.a. Sammelentsorgungsnachweis, Beförderungserlaubnis, Anzeige gemäß § 53 KrWG, Erlaubnis gemäß § 54 KrWG, Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder Entsorgungsanlagengenehmigung zu belegen.

Die Entsorgungsleistungen erfolgen erst nach Prüfung aller geplanten Entsorgungswege durch den Auftraggeber sowie der zuständigen Behörden. Der zuständige Abfallbeauftragte des Auftraggebers gibt das Entsorgungskonzept nach Prüfung schriftlich frei. Es wird dann Vertragsbestandteil und ist für den Auftragnehmer verbindlich. Änderungen von Entsorgungswegen sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und bedürfen der erneuten schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

Für die fristgerechte Einholung neuer Entsorgungsnachweise ist der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber verantwortlich. Die erforderlichen Angaben und Signaturen des Auftraggebers als Abfallerzeuger sind in Abstimmung mit dem zuständigen Abfallbeauftragten des Auftraggebers zu realisieren.

Die Parteien vereinbaren, dass die Bestätigung der Übernahme von Abfällen durch den Abfallbeförderer zeitlich auch nach der Übernahme der Abfälle durch den Abfallbeförderer, spätestens aber vor der Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger erfolgen kann, da an den Standorten des Auftraggebers teilweise nicht signiert wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies mit dem Beförderer in gleicher Weise zu vereinbaren.

Dem Auftraggeber ist jederzeit umfassend Auskunft und Einsicht in die Nachweisunterlagen für die geplante und durchgeführte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Bei der Beförderung von Abfällen, welche dem Gefahrgutrecht unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur Personal mit ausreichenden Gefahrgutkenntnissen, Schulungen bzw. Nachweisen einzusetzen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
3/25

#### **4. Vertragsänderungen/-ergänzungen**

##### **4.1 Änderungen und/oder Ergänzungen durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber kann jederzeit **Änderungen** und/oder **Ergänzungen** der vereinbarten Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese nach Maßgabe dieser Bedingungen auszuführen, es sei denn, sein Betrieb ist auf derartige Leistungen nicht ausgerichtet oder ihm ist die Übernahme aus anderen Gründen nicht zumutbar. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber verlangte Änderung und/oder Ergänzung, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich, soweit möglich vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.

##### **4.2 Änderungen und/oder Ergänzungen durch den Auftragnehmer**

Werden bei der Ausführung aus Sicht des Auftragnehmers Änderungen und/oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfanges erforderlich, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich **schriftlich anzuzeigen** und die Erforderlichkeit der Änderung und/oder Ergänzung zu begründen. Dies gilt insbesondere bei erforderlichen Änderungen des Leistungsumfanges, von Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen, von festgelegten Fertigungs- und Prüfabläufen sowie Qualitätsmerkmalen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in diesen Fällen in den Prozess der Meinungsfindung über das weitere Vorgehen frühzeitig einbinden und dadurch u.a. in die Lage versetzen, andere von den Änderungen Betroffene rechtzeitig zu informieren.

##### **4.3 Ablauf und Kosten bei gewünschten Änderungen und/oder Ergänzungen**

Unabhängig davon, ob es sich um ein Verlangen des Auftraggebers oder eine Anzeige des Auftragnehmers handelt, ist dem Auftraggeber ein prüffähiges, für den Auftraggeber kostenfreies, verbindliches Angebot über die Änderungen und/oder Ergänzungen zu übergeben. Die Ausführung der Änderungen oder Zusatzleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Eventuell durch diese Änderungen und/oder Ergänzungen anfallende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Minderkosten sind entsprechend zugunsten des Auftraggebers in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderung und/oder Ergänzung der Leistung auf Grundlage der den Preisen in der Bestellung zugrundeliegenden Preisermittlung durchzuführen.

Auf eine eventuell durch die Änderung und/oder Ergänzung erforderliche Verschiebung im Zeitplan und/oder des Fertigstellungstermins hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen und erforderlichenfalls neue verbindliche Termine und Fristen mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Auf Grundlage des Angebots und der ggf. darauf folgenden Verhandlungen erstellt der Auftraggeber eine Änderung zur Bestellung. Die Ausführung der Ände-

zung und/oder Ergänzung bedarf der vorherigen Freigabe durch Zugang der Änderung zur Bestellung beim Auftragnehmer. Nach Zugang der Änderung zur Bestellung beim Auftragnehmer ist dieser verpflichtet, die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
4/25

#### **4.4 Ablauf und Kosten bei gewünschten Änderungen und/oder Ergänzungen aus Gründen der Eilbedürftigkeit**

Sollte aus Gründen der Eilbedürftigkeit die vorherige schriftliche Abstimmung zur Änderung der Bestellung gemäß Ziffer 4.3 nicht möglich sein, werden sich die Parteien mündlich über das weitere Vorgehen verständigen. Die erforderlichen Leistungen können in diesem Fall durch den Auftraggeber mündlich freigegeben werden. Die Freigabe verpflichtet den Auftragnehmer zur Aufnahme der Arbeiten. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall unverzüglich nach Freigabe der Maßnahme durch den Auftraggeber ein prüffähiges, für den Auftraggeber kostenfreies, verbindliches Angebot über die Änderung und/oder Ergänzung übergeben. Im Hinblick auf die Vergütung von Änderungen auf Verlangen des Auftraggebers finden, sofern vorhanden, die in den Leistungsverzeichnissen dokumentierten Einheitspreise Anwendung. Fremdlieferungen und –leistungen werden auf Nachweis zuzüglich des zu vereinbarenden Gemeinkostenzuschlages vergütet.

Auf Grundlage des Angebots und der ggf. darauf folgenden Verhandlungen erstellt der Auftraggeber eine Änderung zur Bestellung.

Mehrleistungen ohne mündliche oder schriftliche Freigabe werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat den anfallenden Mehraufwand nachzuweisen.

### **5. Leistungstermine / Vorab- oder Teilleistungen / Termingefährdung / Zwischenlagerung / Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers / Nichteinhaltung des Termins / Vertragsstrafe / Mehrarbeit des Auftragnehmers / Arbeitszeit**

#### **5.1 Leistungstermine**

Vertraglich vereinbarte Leistungstermine und -fristen sind **verbindlich**.

Bei vertraglich nicht festgelegtem Leistungstermin ist die Leistungsbereitschaft dem Auftraggeber vom Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen. Der endgültige Termin für die Ausführung der vertraglichen Leistungen ist zwischen den Parteien abzustimmen.

#### **5.2 Vorab- oder Teilleistungen**

Vorab- oder Teilleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Erfolgt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eine Vorab- oder Teilleistung am Erfüllungsort, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Verzichtet der Auftraggeber im vorgenannten Fall auf die Rücksendung, lagert der Leistungsgegenstand bis zum vereinbarten Leistungstermin am Leistungsort auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Et-

waige darüber hinausgehende Kosten aufgrund der vorzeitigen Leistung trägt der Auftragnehmer ebenfalls.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
5/25

### 5.3 Termingefährdung

Unbeschadet der vorstehenden Regelung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Termin oder die Frist für die Leistung nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, etc.

Der Auftragnehmer stellt während der Vertragsdurchführung sicher, dass Unterbrechungen oder ein Stillstand seiner Tätigkeiten vermieden werden und, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst begrenzt werden und in Abstimmung mit dem Auftraggeber mögliche (Beschleunigungs-)Maßnahmen (z.B. Mehrarbeit) ergriffen werden, um eine drohende Verzögerung der Leistung zu verhindern bzw. eine eingetretene Verzögerung zu kompensieren. Für den Fall einer Unterbrechung oder eines Stillstandes der Vertragsausführung - gleich aus welchem Grund - wird der Auftragnehmer bereits fertig gestellte Teile und Zubehör einlagern, in geeigneter Weise gegen Verschlechterung, Beschädigung oder Verlust schützen und sichern, soweit erforderlich konservieren und versichern.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt davon unberührt.

### 5.4 Zwischenlagerung

Kann die Leistung zu dem vereinbarten Termin vom Auftraggeber nicht angenommen werden, übernimmt der Auftragnehmer die Zwischenlagerung, die für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten für den Auftraggeber kostenlos ist.

Im Falle der Zwischenlagerung einer Lieferung verbleibt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Lieferung beim Auftragnehmer.

### 5.5 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

Sofern zur (termingerechten) Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, kann sich der Auftragnehmer auf das Fehlen dieser Mitwirkungshandlungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich angefordert hat. In der Anforderung ist anzugeben, bis wann die Mitwirkungshandlung zu erbringen ist. Zur Leistungserbringung benötigte Unterlagen wird der Auftragnehmer unverzüglich vom Auftraggeber einholen.

### 5.6 Nichteinhaltung des Termins

Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht, nicht zum Termin bzw. innerhalb der Frist oder kommt er in Verzug, stehen dem Auftraggeber die **gesetzlich vorgesehenen Rechte** zu.

### 5.7 Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung des Leistungstermins wird nach Maßgabe der Individualvereinbarung im Vertrag eine Vertragsstrafe fällig. Die Vertragsstrafe wird auf der

Basis des zum Zeitpunkt der Berechnung jeweils aktuellen Nettoauftragswertes berechnet.

Stand  
03/2017

Unter **Nettoauftragswert** ist im Folgenden der gesamte Auftragswert unter Berücksichtigung einer individualvertraglich vereinbarten Preisgleitung einschließlich aller Nachträge (jeweils ohne Umsatzsteuer) zu verstehen.

Seite/Umfang  
6/25

Das Recht des Auftraggebers, neben der Vertragsstrafe Erfüllung des Vertrages zu verlangen, bleibt unberührt. Bei Vereinbarung neuer Termine für die Leistung gilt das Vertragsstrafeversprechen entsprechend für die neuen Termine.

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe auch mit der Schlusszahlung verrechnen. Ein Vorbehalt hinsichtlich der Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich.

Eine bis zum Zeitpunkt der Kündigung verwirkte Vertragsstrafe bleibt von der Kündigung unberührt.

## 5.8 Mehrarbeit des Auftragnehmers

Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unter Berücksichtigung anwendbarer gesetzlicher und kollektivarbeitsrechtlicher Vorgaben Mehrarbeit (z.B. Mehrschicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) leisten und für die Einholung etwaig erforderlicher behördlicher Genehmigungen Sorge tragen. Wird Mehrarbeit vom Auftraggeber zur Abkürzung vereinbarter Leistungstermine schriftlich angeordnet und hat der Auftragnehmer vor Ausführung der Mehrarbeit eine diesbezügliche zusätzliche Vergütung beansprucht, vergütet der Auftraggeber diese, soweit sie tatsächlich anfällt.

## 5.9 Arbeitszeit für Leistungen an Standorten des Auftraggebers

Der Auftraggeber legt die tägliche Arbeitszeit am Leistungsort fest. Ziffer 5.8 bleibt unberührt. Falls aus Gründen, die im Bereich des Auftragnehmers liegen, Mehraufwendungen für Überstunden und Sonntagsarbeit oder für etwaige dem gleichen Zweck dienende Provisorien zur Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit notwendig werden, sind diese vom Auftragnehmer zu übernehmen.

## 6. Preise und Abrechnung

### 6.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise sind **Festpreise**.

Preiserhöhungen des Auftragnehmers nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden.

### 6.2 Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für amtliche und vereinbarte Prüfungen), Gebühren, Entgeltansprüche usw. einschließlich Nebenkosten, Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Mehr-, Änderungs- und Zusatzleistungen aufgrund einer Anforderung des Auftraggebers entstehen. Im Hinblick auf

Kosten für amtliche und vereinbarte Prüfungen sind etwaige Reisekosten von Mitarbeitern des Auftraggebers zum Ort der Prüfungen nur dann ausgenommen, sofern die Prüfungen erfolgreich verlaufen.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
7/25

**6.3** Bei vertraglich vereinbarten **Pauschalpreisen** für verbundene Leistungen erfolgt die Abrechnung auf der Basis des vom Auftraggeber unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Abweichungen von vereinbarten Pauschalpreisen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich im Rahmen einer Vertragsänderung (gemäß Ziffer 4 der Bedingungen) vereinbart worden sind.

**6.4** Bei vertraglich vereinbarten **Einheitspreisen** erfolgt die Abrechnung auf der Basis eines von beiden Parteien anerkannten **Aufmaßes** und des vom Auftraggeber unterzeichneten **Abnahmeprotokolls**. Mengenangaben in Rahmenverträgen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber diese im Vertrag als verbindlich erklärt hat. **Mengenänderungen** bis +/- 10 % der Einzelpositionen bewirken keine Veränderung der spezifischen Preise dieser Positionen. Für die über 10 % hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen einer Partei ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten im Rahmen einer Vertragsänderung (gemäß Ziffer 4 der Bedingungen) zu vereinbaren.

Die Aufmaße sind fortlaufend zu nummerieren. Nach Prüfung der Mengenermittlung, die sich auf Aufmaße bezieht, sind die Aufmaßblätter durch den Auftraggeber zu bestätigen. Aufmaße sind so plausibel zu vermaßen, dass die erforderliche Massen- und Mengenermittlung durchgeführt werden kann.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Aufmaß so zeitnah zu erstellen und an den Auftraggeber zu übergeben, dass es durch den Auftraggeber nachprüfbar ist. Werden Aufmaße nicht rechtzeitig durch den Auftragnehmer erstellt und sind deswegen die erbrachten Massen und Mengen endgültig nicht mehr nachprüfbar, so kann der Auftraggeber die Begleichung der entsprechenden Rechnung ablehnen.

Soweit das Gutschriftverfahren Anwendung findet, wird der Auftragnehmer nach erfolgtem Aufmaß ein Leistungserfassungsblatt im Portal anlegen. Soweit das Gutschriftverfahren keine Anwendung findet und wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach anerkanntem Aufmaß ein Leistungserfassungsblatt übergeben hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Rechnungen zu legen, in denen Bezug zum kompletten Leistungserfassungsblatt und der entsprechenden Bestellung genommen wird.

**6.5** Stundenlohnarbeiten werden zu den vereinbarten **Stundensätzen** vergütet. Die Abrechnung von **Stundenlohnarbeiten** erfolgt aufgrund von **Stundennachweisen**. Die Nachweise müssen mindestens wöchentlich aufgestellt und zu Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche dem Auftraggeber vorgelegt werden. Mit der Unterzeichnung der Stundenlohnzettel bestätigt der Auftraggeber lediglich, dass die Stunden erbracht wurden, nicht dagegen die Mangelfreiheit der Leistung.

## 7. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Stand  
03/2017

### 7.1 P2P-Prozess

Seite/Umfang  
8/25

Sofern zwischen den Parteien der P2P-Prozess (siehe hierzu das „50Hertz P2P-Handbuch Lieferantenportal“, welches im Internet unter [www.50hertz.com](http://www.50hertz.com) unter dem Menüpunkt „50Hertz > Lieferanten“ veröffentlicht ist) vereinbart wurde, muss der Auftragnehmer die Leistungserfassung nach bestätigtem Aufmaß/Abnahmeprotokoll/Stundennachweis über das Portal elektronisch durchführen. Die Leistungserbringung ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Beifügung von Aufmaßprotokollen, Stundennachweisen).

### 7.2 Zahlungsbedingungen

Ist der P2P Prozess vereinbart werden die vereinbarten Zahlungen 30 Tage nach dem Anlegen der Leistungserfassung (LERF), frühestens jedoch 30 Tage nach dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin, zur Zahlung **fällig**. Wird die LERF durch 50Hertz erstellt, so erfolgt die Zahlung 30 Tage nach dem Anlegen der Leistungserfassung bzw. dem Buchen des Wareneingangs, frühestens jedoch 30 Tage nach dem vereinbarten Liefer-/ Leistungsstermin. Im Übrigen werden die vereinbarten Zahlungen nach vollständiger Erfüllung der Liefer-/Leistungsverpflichtung (bzw. Teilleistungen) des Auftragnehmers (und einer ggf. vereinbarten Abnahme) 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch 30 Tage nach dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin, zur Zahlung **fällig**.

Handelt es sich bei dem Tag an dem die Zahlung fällig wird nicht um einen Bankarbeitstag in Berlin und Frankfurt a.M. wird die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, sofern zwischen den Parteien nicht individualvertraglich abweichend vereinbart.

### 7.3 Rechnungslegung

Rechnungen haben jeweils den geltenden rechtlichen, vor allem umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere haben Rechnungen folgende Angaben und Anlagen zu enthalten:

- a) Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Auftraggebers sowie die Auftraggeber-Bestellnummer,
- b) die erbrachten Leistungen und den Zeitpunkt der Leistungserbringung (eindeutige Zuordnung auch zu entsprechenden Bestelländerungen) sowie das Leistungserfassungsblatt,
- c) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Auftragnehmers,
- d) das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- e) die vom Auftragnehmer zu vergebende Rechnungsnummer,
- f) das ggf. nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie den Bruttobetrag,
- g) gesonderter Ausweis des anzuwendenden Steuersatzes sowie den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag,

- h) die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers,
- i) Stundennachweise / Materialnachweise / Gerätenachweise oder andere Nachweise.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
9/25

Die Rechnungen haben die zusätzlichen Pflichtangaben gem. § 14a UStG zu enthalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere haben Rechnungen, mit denen über Leistungen zwischen verschiedenen EU-Staaten abgerechnet wird, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu enthalten.

Für Rechnungskorrekturen durch den Auftragnehmer gelten ebenfalls die o.g. Mindestinhalte einer Rechnung.

Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, sind zusätzlich folgende Angaben in die Rechnung aufzunehmen:

- a) Die Warenbezeichnung,
- b) die achtstellige Warennummer der Warenverzeichnisse für die Außenhandelsstatistik,
- c) der statistische Gesamtwarenwert frei deutsche Grenze (ohne Nebenkosten),
- d) das Netto-Gewicht in kg,
- e) das Herkunfts- und Ursprungsland der Waren,
- f) die IBAN (International Bank Account Number) sowie der Swift Code (BIC) der Hausbank.

Weitere Hinweise zur Rechnungslegung sind unter <http://www.50hertz.com/de/50Hertz/Lieferanten> (Dokument "Rechnungsinhalte und mögliche Rücksendungsgründe") einsehbar, die jedoch lediglich informativ dienen und keinerlei Gewähr im Hinblick auf Vollständigkeit und (steuer-)rechtliche Richtigkeit bieten. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die Regelungen der Bedingungen.

#### 7.4 Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen

Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen begründen keine Fälligkeit und können vom Auftraggeber **zurückgewiesen** werden.

#### 7.5 Fälligkeitszinsen und Verzug

Der Auftraggeber schuldet **keine Fälligkeitszinsen**. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Verzugszinsen bleibt unberührt. Der Verzugseintritt setzt in jedem Fall eine Mahnung des Auftragnehmers voraus. Der Auftraggeber kann stets einen geringeren Verzugschaden (auch hinsichtlich der Verzugszinsen) des Auftragnehmers nachweisen.

#### 7.6 Teil- und Schlussrechnungen

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als fortlaufende **Teilrechnungen** oder **Schlussrechnung** zu bezeichnen. Teilrechnungen hat der Auftragnehmer so aufzustellen, dass sie als Teile der Schlussrechnung benutzt werden können. Jede Teilrechnung muss Angaben über Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen

gen und die bereits erhaltenen Teilzahlungen enthalten. In der Schlussrechnung sind die Leistungen nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzuschlüsseln und die Teilzahlungen einzeln aufzuführen. Die Begleichung von Teilrechnungen bedeutet kein Anerkenntnis von in Rechnung gestellten Teilleistungen. Die Prüfung der insgesamt vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
10/25

Die **Schlussrechnung** ist gemäß **§ 14 UStG**, d. h. Gesamtleistung netto zuzüglich gegebenenfalls gesetzlich geschuldeter USt. abzüglich der geleisteten (Brutto-) Teilzahlungen, zu erstellen. Zum Zeitpunkt der Stellung der Schlussrechnung müssen die gemäß Punkt 7.3 erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Sollte sich nach Stellung einer Teilrechnung herausstellen, dass danach keine weiteren Teilrechnungen erfolgen, ist auf Anforderung von Auftraggeber die letzte Teilrechnung nachträglich von Auftragnehmer schriftlich als Schlussrechnung zu deklarieren.

## 8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte / Abtretung

Dem **Auftraggeber** stehen gegenüber dem Auftragnehmer **Aufrechnungs-** und **Zurückbehaltungsrechte** in gesetzlichem Umfang zu.

Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Leistung steht dem Auftragnehmer nur zu, soweit er dieses auf unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis stützt. Die Aufrechnung des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Der **Auftragnehmer** ist **nicht berechtigt**, seine **Forderungen** gegen den Auftraggeber ohne dessen schriftliche Zustimmung **abzutreten** oder durch Dritte einziehen zu lassen; § 354a HGB bleibt unberührt. Das gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ein verlängerter Eigentumsvorbehalt eingeräumt wurde.

## 9. Bürgschaften zur Absicherung von Vertragserfüllung, Anzahlungen und von Ansprüchen aus Mängelhaftung

### 9.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Soweit individualvertraglich vereinbart, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur **Absicherung** der **Vertragserfüllung** mit Annahmestätigung oder mit Empfangsbestätigung der Bestellung eine für den Auftraggeber kostenlose, unwiderufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt) und Vorausklage eines in der EU zugelassenen **erstklassigen Kreditinstitutes** (d. h. eines Kreditinstitutes, das von einer Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) im Langfristrating mit mindestens „A-“ (Standard & Poor's und Fitch) bzw. „A3“ (Moody's) und von derselben Ratingagentur im Kurzfristrating mit mindestens „A-2“ (Standard & Poor's) bzw. „P-2“ (Moody's) bzw. „F2“ (Fitch) geratet ist. Sofern das Kreditinstitut von mehreren der genannten Agenturen geratet ist, darf die

Mehrheit aller vorhandenen Ratings die o.g. Mindestanforderungen nicht unterschreiten).

Stand  
03/2017

Die Bürgschaft darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Sie ist nach Abnahme der Leistung und nach Übergabe der Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche aus Mängelhaftung zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche aus Mängelhaftung umfasst sind, noch nicht erfüllt sind.

Seite/Umfang  
11/25

Bei Nachträgen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe des Brutto-Nachtragswertes oder den Austausch der bereits gestellten Vertragserfüllungsbürgschaft Zug um Zug gegen eine entsprechend höhere zu verlangen.

## 9.2 Vorauszahlungs- bzw. Anzahlungsbürgschaft

Soweit individualvertraglich vereinbart, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur **Absicherung** etwaig vereinbarter **Vorauszahlungen** zum individualvertraglich vereinbarten Termin, spätestens mit entsprechender Rechnungslegung eine für den Auftraggeber kostenlose, unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt) und Vorausklage eines in der EU zugelassenen **erstklassigen Kreditinstitutes** (d. h. eines Kreditinstitutes, das von einer Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) im Langfristrating mit mindestens „A-“ (Standard & Poor's und Fitch) bzw. „A3“ (Moody's) und von derselben Ratingagentur im Kurzfristrating mit mindestens „A-2“ (Standard & Poor's) bzw. „P-2“ (Moody's) bzw. „F2“ (Fitch) geratet ist. Sofern das Kreditinstitut von mehreren der genannten Agenturen geratet ist, darf die Mehrheit aller vorhandenen Ratings die o.g. Mindestanforderungen nicht unterschreiten).

Die Bürgschaft darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Der Bürgschaftsbetrag hat den Nettobetrag der Anzahlung zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Zahlungstermins für die Anzahlung abzudecken. Sie wird entsprechend den im Zahlungsplan getroffenen Bestimmungen zurückgegeben.

## 9.3 Mängelgewährleistungsbürgschaft

Soweit individualvertraglich vereinbart, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur **Absicherung** der Pflichten des Auftragnehmers bei **Mängeln** bei Anwendung des Gutschriftverfahrens mit der enderfassten Lieferung oder sonstigen Leistung und im Übrigen mit der Schlussrechnung eine für den Auftraggeber kostenlose, unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt) und Vorausklage eines in der EU zugelassenen erstklassigen Kreditinstitutes (wie oben definiert) in Höhe von 5 % des Nettoauftragswertes.

Die Bürgschaft darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Die Bürgschaft ist nach Verjährung sämtlicher Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die seitens des Auftraggebers geltend gemachten Ansprüche

noch nicht erfüllt sind, darf dieser einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Stand  
03/2017

#### **9.4 Änderung des Rating**

Seite/Umfang  
12/25

Der Auftraggeber ist jeweils berechtigt, die Bürgschaft eines anderen Kreditinstitutes zu verlangen, wenn das jeweilige Kreditinstitut von keiner Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) oder, sofern das Kreditinstitut von mehreren der genannten Agenturen geratet ist, nicht von der Mehrheit der vorhandenen Ratings der genannten Agenturen im Langfristrating mit mindestens „A-“ (Standard & Poor's und Fitch) bzw. „A3“ (Moody's) und/oder von derselben Ratingagentur im Kurzfristrating mit mindestens „A-2“ (Standard & Poor's) bzw. „P-2“ (Moody's) bzw. „F2“ (Fitch) geratet ist.

Verschlechtert sich das einzige Rating oder die Mehrheit der vorhandenen Ratings des Kreditinstituts durch die genannten Agenturen unter „A-“ (Standard & Poor's und Fitch) bzw. „A3“ (Moody's) im Langfristrating und/oder unter „A-2“ (Standard & Poor's) bzw. „P-2“ (Moody's) bzw. „F2“ (Fitch) im Kurzfristrating, ist der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zur Stellung einer entsprechenden Bürgschaft eines anderen Kreditinstituts, das von einer Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) im Langfristrating mit mindestens „A-“ (Standard & Poor's und Fitch) bzw. „A3“ (Moody's) und im Kurzfristrating mit mindestens „A-2“ (Standard & Poor's) bzw. „P-2“ (Moody's) bzw. „F2“ (Fitch) geratet ist, verpflichtet. Sofern das Kreditinstitut von mehreren der genannten Agenturen geratet ist, muss die Mehrheit aller vorhandenen Ratings die vorgenannten Mindestanforderungen erfüllen.

### **10. Erfüllungsort / Örtliche Verhältnisse**

#### **10.1 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Leistungen (einschließlich Nacherfüllungen und Zahlungen) ist der Sitz des Auftraggebers oder die vom Auftraggeber für den Ort der Leistung angegebene Adresse.

#### **10.2 Örtliche Verhältnisse**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse sowie über öffentlich-rechtliche Fragen (ggf. bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen oder behördliche Auflagen, die die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten betreffen), soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, zu informieren. Er wird den Beginn der Leistung sowie sämtliche weitere die Leistung betreffende Termine mit dem Beauftragten des Auftraggebers abstimmen. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **11. Überwachung der vertraglichen Leistungen / Verantwortung des Auftragnehmers / Arbeitssicherheit / Koordinator / Arbeitszeit / Sicherheitspass / Personaländerung / Arbeitnehmerlisten / Aufsicht und Leitungspersonal / Arbeitnehmerentsendegesetz und Freistellung / Mindestlohngesetz / Lager- und Arbeitsplätze / Öffentlich-rechtliche Anforderungen / Genehmigungen**

### 11.1 Überwachung der vertraglichen Leistungen

Stand  
03/2017

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten haben das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu **überwachen**.

Seite/Umfang  
13/25

Zur Überwachung haben der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten Zutritt zu den vom Auftraggeber oder deren Beauftragten zur Leistungserbringung benutzten Örtlichkeiten. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Die vorgenannten Absätze 1 und 2 dieser Ziffer 11.1 gelten auch für spätere Arbeiten, die am oder im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Rahmen der Mängelansprüche zu erbringen sind. Die in dieser Regelung genannten Rechte des Auftraggebers erstrecken sich auch auf den Bereich der Schadensfeststellung.

### 11.2 Verantwortung des Auftragnehmers

Hat der Auftragnehmer **Bedenken** gegen die vorgesehene **Art der Ausführung** (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Gegenstände oder gegen die Leistungen anderer Unternehmen, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen.

Die Verantwortung des Auftragnehmers wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Auftragnehmer Vorschläge des Auftraggebers unwidersprochen befolgt oder der Auftraggeber Vorschläge des Auftragnehmers zustimmt oder nicht widersprochen hat.

### 11.3 Arbeitssicherheit

Geräte und Anlagen und deren Benutzung haben insbesondere den rechtlichen Anforderungen zur Arbeitssicherheit (Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung) und den zur Zeit der Leistung geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass vom Auftraggeber für Kontrollzwecke eingesetzten Mitarbeitern sowie von ihm mit diesen Aufgaben betrauten Dritten die auf der Baustelle verfügbaren Arbeitsmittel wie z.B. Hubarbeitsbühnen, Gerüste, Leitern, Tritte einschließlich Sicherungsvorrichtungen wie z.B. an Anlagen montierte Schutzeinrichtungen sowie alle dazugehörigen Zusatzausrüstungen wie z.B. persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Benutzung zur Verfügung stehen. Die vorgenannten Arbeitsmittel müssen als System zertifiziert und zugelassen sein, jeweils über ein aktuelles, gültiges Prüfzertifikat verfügen und den jeweils aktuell geltenden arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen insbesondere den für den Auftragnehmer geltenden UVVs entsprechen sowie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Vor der erstmaligen Benutzung der vorgenannten Arbeitsmittel hat eine Einweisung mindestens in der ordnungsgemäßen Handhabung der betroffenen Arbeitsmittel und etwaiger von diesen ausgehender Gefahren zu erfolgen. Für die notwendigen Einweisungen und deren Dokumentation, die, soweit vorhanden, im Bautagebuch des Auftraggebers zu erfolgen hat,

ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Einweisung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
14/25

#### 11.4 **Koordinator**

Der Koordinator des Auftraggebers nach § 6 (1) der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) wird zur Bauanlaufbesprechung benannt. Dieser ist in Bezug auf die Anlagen- und Arbeitssicherheit sowie die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber dem Personal des Auftragnehmers weisungsbefugt. Der Koordinator wird die Arbeiten des Auftragnehmers mit anderen Arbeiten koordinieren, um eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

#### 11.5 **Arbeitszeit**

Der **Auftraggeber** legt den jeweils frühest möglichen **täglichen Arbeitsbeginn** und das jeweilige spätest mögliche tägliche **Arbeitsende** am Leistungsort fest.

#### 11.6 **Sicherheitspass**

Auf allen Bau- und Montagestellen des Auftraggebers haben die dort zum Einsatz kommenden Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Sicherheitspass nach WEG e.V., DGMK oder einen als gleichwertig vom Auftraggeber anerkannten Sicherheitspass mitzuführen, in den jeweils die aktuellen Angaben zur Befähigung, zu Unterweisungen, arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen sowie die aktuellen persönlichen Daten einzutragen sind. Dies gilt ebenso für die Mitarbeiter von Subunternehmern des Auftragnehmers. Zur Überprüfung der vertraglich vereinbarten Arbeitsschutz- und Sicherheitsanforderungen ist der Sicherheitspass den vom Auftraggeber mit der Überprüfung Beauftragten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Werden Mitarbeiter des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmern ohne entsprechenden Sicherheitspass bei der Ausführung von Arbeiten angetroffen, für die bestimmte, im Sicherheitspass zu dokumentierende Anforderungen gelten, kann der vom Auftraggeber Beauftragte die betroffenen Arbeiten bis zum Nachweis der Einhaltung der geltenden Anforderungen unterbrechen. Etwaige dadurch entstehende Verzögerungen etc. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### 11.7 **Personaländerung**

Der Austausch des Personals durch den Auftragnehmer, insbesondere der vom Auftragnehmer benannten fachlichen Ansprechpartner, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Über einen beabsichtigten Personalaustausch ist der Auftraggeber unverzüglich vom Auftragnehmer zu informieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die **Ablösung** des Personals zu verlangen.

In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich für entsprechenden qualifizierten adäquaten Austausch bzw. Ersatz des Personals zu sorgen (insbesondere einschließlich dessen umgehende und umfassende Einarbeitung auf eigene Kosten zu gewährleisten), welcher die Anforderungen des Auftraggebers vollumfänglich erfüllt. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei Personaländerungen die Qualifikation des Personals erhalten bzw. aufgebaut wird.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
15/25

Die vereinbarten Termine bleiben von dieser Regelung unberührt. Alle mit Personaländerungen verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer.

#### 11.8 Arbeitnehmerlisten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, **Listen** über die auf den Baustellen **täglich beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer)** zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen vorgelegt werden können.

#### 11.9 Aufsicht und Leitungspersonal

Die in Auftrag gegebenen Arbeiten stehen unter der verantwortlichen Leitung einer **qualifizierten Aufsichtsperson**, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten benennt.

Das Leitungspersonal ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Es muss, wenn es vor Ort zum Einsatz kommt, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei Erfordernis vorgenanntes Leitungspersonal jederzeit zur Verfügung steht. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Nichteinhaltung vorgenannter Verpflichtung, je nach Bedarf, einen oder mehrere Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

#### 11.10 Arbeitnehmerentsendegesetz und Freistellung

Der Auftragnehmer gewährleistet die **Einhaltung** der Bestimmungen des **Arbeitnehmerentsendegesetzes** in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Vertragsabwicklung. Insbesondere sichert der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen, mindestens jedoch durch eine wöchentliche Überprüfung seiner Subunternehmer sowie deren Subunternehmer, zu, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes eingehalten werden. Im Rahmen der Überprüfung nach Satz 2 **dokumentiert** der Auftragnehmer, welche Subunternehmer in welchem Subunternehmerverhältnis für das Bauvorhaben des Auftraggebers tätig sind, die regelmäßige Anzahl der Beschäftigten jedes Subunternehmers sowie das Datum der letzten Kontrolle durch einen entsprechenden Eintrag in das Bautagebuch. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter hinsichtlich aller Schäden, Kosten, Aufwendungen die diesen durch die Inanspruchnahme aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes durch den Auftragnehmer bzw. seine Subunternehmer entstehen frei.

Für den Einsatz von ausländischen Arbeitnehmern aus Staaten, die nicht zur EU gehören, sowie bei ausländischen Arbeitnehmern aus EU-Mitgliedsländern, mit denen eine volle Freizügigkeit der Arbeitnehmer noch nicht in Kraft ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte. Der Auf-

tragnehmer wird für den Einsatz von solchen Arbeitnehmern die Zustimmung des Auftraggebers einholen und die erforderlichen Erlaubnisse beantragen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer entsprechend verfahren. Die Zustimmung ist mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Einsatzzeitpunkt durch den jeweiligen Auftragnehmer einzuholen.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
16/25

#### **11.11 Mindestlohngesetz**

Der Auftragnehmer bestätigt, dass die im Rahmen der Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer – soweit anwendbar – unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) entlohnt werden und die weiteren Pflichten aus dem MiLoG eingehalten werden.

Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer hiermit zu, die von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Dritten, auf die das MiLoG Anwendung findet, vertraglich zu verpflichten, ihrerseits den Vorgaben des MiLoG nachzukommen. Falls sich diese Dritten ihrerseits im Zusammenhang mit diesem Vertrag weiterer Personen bedienen, auf die das MiLoG Anwendung findet, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch diese weiteren Personen entsprechend verpflichtet werden.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen und danach – soweit vom Auftraggeber gewünscht – bis zu einmal im Kalenderjahr (jeweils bis spätestens zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr) nachweisen, dass er und gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte sowie etwaige von diesen wiederum beauftragte weitere Personen im Hinblick auf die zwecks Erfüllung des Vertrages zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer die Vorschriften des MiLoG einhalten. Dies hat durch Vorlage einer Bestätigung einer neutralen Stelle (Prüfungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Steuerberater) oder durch die Vorlage der entsprechenden Entgeltabrechnungen der betroffenen Arbeitnehmer für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr zu erfolgen.

Sofern und soweit der Auftraggeber bei Verstößen gegen die Vorschriften des MiLoG durch den Auftragnehmer, gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte und/oder etwaige von diesen wiederum beauftragte weitere Personen in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung.

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer, hat er dem Auftraggeber darüber hinaus für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom verbindlich zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig von etwaigen Freistellungs- und Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers aus denselben Handlungen zu zahlen und wird nicht auf diese angerechnet.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen das MiLoG und/oder die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, ist der Auftraggeber darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

#### 11.12 Lager- und Arbeitsplätze

Stand  
03/2017

Der Auftragnehmer wird die von ihm in Anspruch genommenen **Lager- und Arbeitsplätze** sowie sämtlichen sonstigen von ihm betretenen und/oder anderweitig in Anspruch genommenen **Grund und Boden Dritter sauber halten und sorgfältig behandeln**. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann der Auftraggeber unbeschadet einer weiteren Schadensersatzpflicht im Übrigen diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen.

Seite/Umfang  
17/25

#### 11.13 Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Über Kontakte, die von der Behörde ausgehen und die mit dem Gegenstand des Auftrages in Zusammenhang stehen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

Soweit für die vom Auftragnehmer gemäß dem Leistungsumfang zu erstellenden Unterlagen/ Genehmigungsunterlagen bzw. von diesem auszuführenden Zuarbeiten **Behördenkontakte** notwendig werden, nimmt er diese nicht ohne einen Vertreter des Auftraggebers wahr.

Bei schriftlichen oder mündlichen Behördenkontakten des Auftraggebers ebenso wie bei Gerichtsverfahren wirkt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unterstützend und unentgeltlich mit.

#### 11.14 Genehmigungen

Der Auftragnehmer ist für die **Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungen**, die zur Erfüllung seiner Leistung notwendig sind, verantwortlich.

Im Rahmen der Erfüllung seiner Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Sachverständigenprüfungen einzuholen und diese mit Übergabe seiner Leistung an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben. Der Auftragnehmer trägt alle hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten.

Wenn und soweit während des Genehmigungsverfahrens aufgrund behördlichen Verlangens gegenüber dem Auftraggeber oder nach Erteilung der Genehmigung durch Auflagen oder Nebenbestimmungen gegenüber dem Auftraggeber vom Auftragnehmer die Erbringung weiterer Leistungen erforderlich wird, sind diese dem Auftraggeber so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass dem Auftraggeber eine ausreichende Kontrolle möglich ist und eine fristgerechte Erfüllung gegenüber der Genehmigungsbehörde gewährleistet werden kann.

### 12. Subunternehmer / Ausschluss der Übertragung der Gesamtleistung

**12.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer vor deren Einsatz schriftlich zu benennen und durch den Auftraggeber schriftlich genehmigen zu lassen. Der Auftraggeber behält sich vor, in begründeten Fällen Subunternehmer abzulehnen. Die schriftliche Anzeigepflicht kann mit der Benennung im Entsorgungskonzept erfüllt werden.

**12.2** Sofern der Auftragnehmer die Erbringung der vertraglich übernommenen Entsorgungsleistungen einem Dritten überträgt, hat er sicherzustellen, dass dieser gleichfalls sämtliche Verpflichtungen einhält, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegen und die in diesen Bedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
18/25

**12.3** Der Auftragnehmer schließt mit seinen eingesetzten Subunternehmern keinerlei Exklusivitätsvereinbarungen ab, die diese daran hindern, unmittelbar selbst vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber einzugehen.

**12.4** Die Übertragung der Gesamtleistung auf Subunternehmer ist ausgeschlossen.

### **13. Eigentum / Urheberrecht**

**13.1** Alle vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages anzufertigenden **Unterlagen** (gegebenenfalls einschließlich erforderlicher Schriftwechsel) sind dem Auftraggeber spätestens mit der Abnahme der Leistung zu **übergeben** und werden **Eigentum des Auftraggebers**.

**13.2** An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen **vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten** oder vorgelegten **Unterlagen** oder **Informationen** behält sich der **Auftraggeber** alle **Eigentums- und Urheberrechte** vor; sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und spätestens nach Beendigung des Vertrages an den Auftraggeber zurückzugeben.

### **14. Abnahme**

Nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Arbeiten ist dem Auftraggeber die Abnahmefähigkeit anzuzeigen. Die **Abnahme** hat **schriftlich** unter Verwendung des Auftraggeber-Formblattes "**Abnahmeprotokoll**" zu erfolgen.

Die Abnahme der Leistung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Dokumentation bzw. der Belege der Abfallentsorgung durch den Auftragnehmer.

Die Abnahme der Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat durch vollständige und signierte Begleitscheine bzw. durch die Übergabe der Übernahmescheine **im Original** an den in der Individualvereinbarung benannten Ansprechpartner des Auftraggebers zu erfolgen.

Die Abnahme der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen hat durch die Übergabe der Lieferscheine oder Wiegescheine **im Original oder in Kopie** an den in der Individualvereinbarung benannten Ansprechpartner des Auftraggebers zu erfolgen.

In der Benutzung der Leistung oder einer Teilleistung liegt noch keine Abnahme.

Verläuft die Abnahmeprüfung negativ, so dass mangels Vertragsgemäßheit keine Abnahme erfolgen kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den Fall der Notwendigkeit seiner Mitwirkung an der Abnahmeprüfung die mit der zweiten Abnahmeprüfung verbundenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Die Höhe der Kosten- und Aufwendungsersatzung ist gegebenenfalls – soweit anwendbar – unter Zugrundelegung vereinbarter Tagessätze zu berechnen; jedenfalls ist

sie auf erforderliche und dem Aufwand der Abnahmeprüfung entsprechend verhältnismäßige Kosten und Aufwendungen (z.B. unter Berücksichtigung der Anzahl seitens des Auftraggebers an der Abnahmeprüfung beteiligter Personen) beschränkt. Die nach Maßgabe dieser Regelung vom Auftragnehmer geschuldeten Kosten und Aufwendungen können mit der vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung verrechnet werden.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
19/25

Soweit ein von beiden Parteien anerkanntes Aufmaß vereinbart ist, muss dieses spätestens bei der Abnahme vorliegen.

Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

## 15. Mängelrechte des Auftraggebers einschließlich Verjährung

### 15.1 Nacherfüllung und sonstige Mängelrechte

Bei mangelhaften Leistungen kann der **Auftraggeber** nach seiner **Wahl Nachbesserung** oder **Nachlieferung** verlangen.

Im Übrigen richten sich die Mängelrechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers zu erfolgen.

### 15.2 Verjährungsfrist

Soweit gesetzlich keine längeren Verjährungsfristen gelten, haftet der Auftragnehmer für die Mangelfreiheit der Leistung mit einer Verjährungsfrist von 30 Monaten, beginnend mit der Inbetriebnahme längstens jedoch 36 Monate nach der Ablieferung.

Wird vom Auftraggeber ein die Vermutung eines Serienfehlers nahe legender und den Betrieb gefährdender oder die Verwendungsmöglichkeit erheblich beeinträchtigender Mangel gerügt (z.B. Konstruktionsfehler, fehlerhafte Materialauswahl oder Montage), hat der Auftragnehmer hinsichtlich aller bisher gelieferter Einheiten gleicher Bauart Gewähr zu leisten, vorausgesetzt, dass sich die vorgenannte Vermutung eines Serienfehlers als zutreffend erweist.

### 15.3 Neubeginn der Verjährungsfrist bei Nacherfüllung

Für **Ersatzlieferungen** oder **Neuherstellungen** im Rahmen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit Erfüllung der Nacherfüllungspflicht neu, sofern die Nacherfüllung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht z.B. aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Leistungsbeziehung erfolgt.

Bei **Nachbesserungen** im Rahmen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nachgebesserte Teile mit Erfüllung der Nacherfüllungspflicht neu, sofern es sich um den bereits nachgebesserten Mangel oder Mängel der Nachbesserung handelt und die Nachbesserung mit ausdrücklichem

oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht z.B. aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Leistungsbeziehung erfolgt.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
20/25

- 15.4 Die Mängelansprüche des Auftraggebers werden nicht dadurch eingeschränkt, dass er Stoffe, Materialien oder sonstige Gegenstände beigestellt hat.

## 16. Haftung

### 16.1 Haftung des Auftragnehmers

**Haftungsbeschränkungen** und **Haftungsausschlüsse** des **Auftragnehmers** werden **nicht anerkannt**, soweit diese nicht ausdrücklich individualvertraglich vereinbart sind. Die Haftung des Auftragnehmers und die Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird der Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch genommen, **tritt der Auftragnehmer** gegenüber dem Auftraggeber insoweit **ein**, wie er auch im Innenverhältnis gegenüber dem Auftraggeber haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Auftragnehmers.

### 16.2 Haftung des Auftraggebers

Für die **Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer** gilt **Folgendes**:

Der Auftraggeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „**Kardinalpflicht**“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Auftraggebers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet der Auftraggeber nicht. Für die Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben ist die Haftung des Auftraggebers nicht beschränkt. Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung wegen Verschuldens der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers, für die nach dieser Regelung die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung

## 17. Schutzrechte

- 17.1 Der Auftragnehmer haftet nach den folgenden Absätzen für Ansprüche aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend zusammen „**Schutzrechte**“), die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Leistungen des Auftragnehmers ergeben.

- 17.2** Der **Auftragnehmer stellt** den **Auftraggeber** von allen Ansprüchen Dritter aus Verstößen gegen solche Schutzrechte **frei**, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch sämtliche dem Auftraggeber entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
21/25

Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

- 17.3** Werden Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf **eigene Kosten** bei der **Rechtsverteidigung** zu **unterstützen**.

- 17.4** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit übertragenen und noch zu übertragenden Gegenständen und Unterlagen benutzt. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten fest, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## **18. Wettbewerbsverstöße / Geheimhaltung / Werbung / Vertragsstrafe**

### **18.1 Wettbewerbsverstöße**

Mit der Abgabe seines Angebots versichert der Auftragnehmer zugleich, dass er in Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrages nicht an gegen die Grundsätze des freien Wettbewerbes verstoßenden Absprachen mit anderen Unternehmen oder sonstigen unerlaubten Beeinflussungsversuchen hinsichtlich der Vergabe dieses Auftrages beteiligt war oder ist. Sollte dem Auftragnehmer entgegen dieser Versicherung doch ein entsprechendes schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden, ist er zur Zahlung einer angemessenen, vom Auftraggeber gemäß Ziffer 18.4 zu bestimmenden Vertragsstrafe verpflichtet.

### **18.2 Geheimhaltungsvereinbarung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere kaufmännischer, technischer und firmenpolitischer Art, unabhängig von ihrer Form als **Geschäftsgeheimnis** zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der Leistung zu verwenden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter und Subunternehmer weitergegeben werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und mindestens im gleichen Maße zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, wie der Auftragnehmer gemäß diesen Bedingungen.

Die Verpflichtung gilt jedoch nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Auftragnehmer beweisen kann,

- dass sie zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind,

- dass die Informationen auf anderem Wege als durch den Auftraggeber oder eines seiner verbundenen Unternehmen zur Kenntnis des Auftragnehmers gelangt sind, ohne dass eine gegenüber dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und ein Recht zur Weitergabe bestand oder
- dass der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist, sofern er, soweit möglich, zuvor den Auftraggeber über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und rechtlich zulässige, angemessene und zumutbare Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten und die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
22/25

Insbesondere die vom Auftraggeber übergebenen Gegenstände, Unterlagen und Informationen dürfen unbefugt Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände, Unterlagen und Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Subunternehmer und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind von ihm entsprechend zu verpflichten.

### 18.3 Werbung

Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Geschäftsverbindung **werben, insbesondere ist es nicht gestattet**, den Auftraggeber ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung in Informations- und Werbeschriften oder als Referenz zu erwähnen. Das gleiche gilt für öffentliche Darstellungen und fotografische Aufnahmen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen des Auftraggebers handelt.

### 18.4 Vertragsstrafe

Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus den vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.3, hat er dem Auftraggeber eine **Vertragsstrafe** zu zahlen.

Die Vertragsstrafe beträgt für einen solchen Verstoß bis 75% des Nettoauftragswerts, muss in diesem Rahmen dem billigen Ermessen entsprechen, wird vom Auftraggeber festgesetzt und ist auf Antrag des Auftragnehmers vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Hierbei zu berücksichtigen sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil des Auftraggebers (einschließlich immaterieller Nachteile) und der Grad der Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

Eine Vertragsstrafe ist für jeden Pflichtverstoß zu zahlen. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

Die Vertragsstrafe ist unabhängig von etwaigen Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers aus denselben Handlungen zu zahlen und wird nicht auf diese angerechnet.

## 19. Unterbrechung der Ausführung durch den Auftraggeber / Vertragsanpassung / Kündigung / Vertragsbeendigung

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
23/25

### 19.1 Unterbrechung der Ausführung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Leistungen zu unterbrechen.

Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Durchführung des Vertrages bestimmt der Auftraggeber unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers. Im Falle der Unterbrechung werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung (Ziffer 4) über die Konditionen einer Fortsetzung der Durchführung des Vertrages herbeiführen.

Die durch längere Unterbrechung als individualvertraglich vereinbart dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten werden vom Auftraggeber erstattet. Beruht die Anordnung der Unterbrechung des Vertrages auf Umständen, die von einer Partei zu vertreten (Ziffer 16) sind, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens und des entgangenen Gewinns.

### 19.2 Vertragsanpassung

Sollte das Vorhaben aus **gesetzlichen oder behördlichen Gründen** nicht oder nicht in der geplanten Form oder nicht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden können, ist der Auftraggeber unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, eine Anpassung des Vertrages (Ziffer 4) zu verlangen, wenn ihm nach den gesamten Umständen des Einzelfalles ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

### 19.3 Ordentliche Kündigung bei Vergütung nach Zeitaufwand

Ist vertraglich vereinbart, dass sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Zeitaufwand bemisst (Stunden, Tage, Wochen, Monate), so ist der Auftraggeber unter Beachtung der folgenden Fristen zur ordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- Wird die Vergütung des Auftragnehmers nach Aufwand der Leistungen in Stunden oder Tagen berechnet, ist der Auftraggeber zur Kündigung unter Beachtung einer Frist von fünf Werktagen berechtigt.
- Wird die Vergütung des Auftragnehmers nach Aufwand der Leistungen in Wochen berechnet, ist der Auftraggeber zur Kündigung unter Beachtung einer Frist von einer Woche zum Monatsende berechtigt.
- Wird die Vergütung des Auftragnehmers nach Aufwand der Leistungen in Monaten berechnet, ist der Auftraggeber zur Kündigung unter Beachtung einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende berechtigt.

### 19.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind die Parteien jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kün-

digung des Auftraggebers liegt vor, wenn diesem ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, insbesondere weil

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
24/25

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag gestellt wird und ein Eröffnungsgrund im Sinne der Insolvenzordnung besteht bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen,
- der Auftragnehmer trotz Abmahnung seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt oder
- das Vorhaben aus gesetzlichen oder behördlichen Gründen nicht oder nicht in der geplanten Form oder nicht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann oder
- sich der Beschaffungsbedarf des Auftraggebers wesentlich ändert, was für diesen bei Vertragsschluss unvorhersehbar war, und das Festhalten am Vertrag für diesen demzufolge wirtschaftlich unzumutbar ist.

Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

## **19.5 Vertragsbeendigung bei Werk- und sonstigen Leistungen**

Soweit die Fertigung von nicht vertretbaren Waren oder Werklieferungen vereinbart sind, kann der Auftraggeber bis zur Fertigstellung den Vertrag jederzeit kündigen; § 649 BGB findet Anwendung.

Soweit die Erbringung von sonstigen Leistungen vereinbart ist, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis bis zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Wirkung für die Zukunft durch einseitige, empfangsbedürftige Erklärung beenden; § 649 BGB findet entsprechend Anwendung.

## **20. Salvatorische Klausel / Vertragssprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

**20.1** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages einschließlich der Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich im Vertrag einschließlich dieser Bedingungen eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen angestrebt hatten.

### **20.2 Vertragssprache ist deutsch.**

**20.3** Es gilt **deutsches Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

**20.4** **Ausschließlicher Gerichtsstand** ist **Berlin**. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

Stand  
03/2017

Seite/Umfang  
25/25